



LJN e.V. | Schopenhauerstraße 21 | 30625 Hannover

Vorsitzende der Jägerschaften
Kreisjägermeister
Hegeringleiter

nachrichtlich:
Präsidium und Erweiterter Vorstand

Der Präsident

Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover
Telefon (05 11) 5 30 43-0
Telefax (05 11) 5 30 43-29
E-Mail info@ljn.de
Internet www.ljn.de

Datum 26.06.2026

Änderung NJagdG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrem Koalitionsvertrag haben die regierungstragenden Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen die Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) angekündigt. Nicht erst durch die drei Dialoggespräche im Jahr 2024 wurde deutlich, dass die ursprünglich vorgesehenen Änderungen massive negative Auswirkungen auf die Jagd in Niedersachsen gehabt hätten. Im Anschluss an die Dialoggespräche sahen wir uns deshalb gezwungen, mit Unterstützung unserer mehr als 60.000 Mitglieder Widerstand gegen diese Planungen zu organisieren, der in der Demonstration am 30. Januar 2025 in Hannover gipfelte. Dieser massive Widerstand hat dazu geführt, dass ein Großteil der ursprünglich angedachten Änderungen am Ende nicht umgesetzt wurde. Zur Ehrlichkeit gehört allerdings auch, dass nicht alle negativen Änderungen, hier ist insbesondere das Verbot der Bejagung von Erdnaturbauten mit Hunden zu nennen, verhindert werden konnten. In der Summe kann unser Widerstand allerdings ohne Zweifel als großer Erfolg gewertet werden. Deshalb bedanke ich mich im Namen des Präsidiums an dieser Stelle noch einmal für Ihre Unterstützung und den großen Zusammenhalt.

Am 23.06.2026 wurde der Entwurf zur Änderung des NJagdG im niedersächsischen Landtag abschließend beraten und mit der Mehrheit der regierungs-tragenden Fraktionen verabschiedet.

Am 25.06.2026 wurde das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl) veröffentlicht und ist somit in Kraft getreten. Anbei erhalten Sie den entsprechenden Auszug aus dem Nds. GVBl. 2026 Nr. 44 vom 25. Juni 2026.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) erarbeitet zurzeit eine Fassung des NJagdG mit markierten Änderungen, die zeitnah (vermutlich Anfang nächster Woche) auf deren Homepage unter:

https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/wald_holz_jagd/jagd_in_niedersachsen/gesetz-und-andere-bestimmungen-rund-um-das-thema-jagd-und-jager-5137.html

veröffentlicht wird und dort von allen Interessierten abgerufen werden kann.

Die Debatte der letzten Jahre über die Novellierung des niedersächsischen Jagdgesetzes hat Einfluss auf die rechtliche Bewertung des Tötens von Katzen, die sich in Lebendfangfallen

gefangen haben, gehabt. Während früher umstritten war, ob diese Tötung durch den Jagdschutz gedeckt ist und daher keine Straftat nach dem Tierschutzgesetz darstellt, dürfte diese Rechtsauffassung nach der Debatte nun nicht mehr vertretbar sein.

Zum Hintergrund:

Die Politik hatte im Gesetzgebungsverfahren öffentlich und protokolliert zugesichert, durch eine Klarstellung deutlich zu machen, dass sich das Tötungsrecht auch auf Katzen bezieht, die in Lebendfangfallen gefangen werden. Trotz dieser politischen Zusicherung wurde die Klarstellung nicht ins Gesetz übernommen.

Dies wäre erforderlich gewesen, da in der Debatte herausgearbeitet wurde, dass eine Katze, die sich in einer Lebendfangfalle gefangen hat, nicht den Tatbestand des „Wilderns“ erfüllen kann. Zwar kann einer sich frei im Revier bewegenden Katze (mehr als 350 Meter vom letzten bewohnten Haus entfernt) unterstellt werden, sie würde wildern. Eine solche fiktive Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Wildern“ kann jedoch nicht auf eine in der Lebendfangfalle gefangene Katze übertragen werden.

Es stellt sich nun die Frage, wie ein Jäger mit einer solchen Katze umzugehen hat.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages hat ebenfalls ausgeführt, dass sich ein solches Tötungsrecht nicht auf eine in der Falle befindliche Katze beziehen dürfte, da diese nicht wildert.

Was früher als Graubereich gewertet wurde, dürfte nun eindeutig geklärt sein, auch wenn noch kein Gericht darüber befunden hat: Das Töten einer Katze, die sich in einer Lebendfangfalle gefangen hat, dürfte ohne weiteres eine Straftat darstellen.

Von daher muss allein aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen werden, auf das Töten von gefangenen Katzen im Rahmen des Jagdschutzes zu verzichten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch das Wideraussetzen einer gefangenen Katze nach unserem Rechtsverständnis nicht zulässig ist.

Stattdessen sollte der Auffassung des ML aus dem Gesetzgebungsverfahren gefolgt werden, das in einer Begründung in Bezug auf gefangene Hunde, die nicht mehr getötet werden dürfen, ausgeführt hat, dass diese als Fundsache zu behandeln sind.

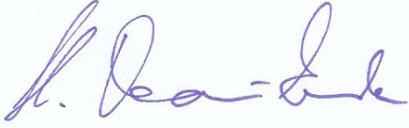
Als solche wären auch die Katzen dem Fundbüro anzuzeigen und entweder dort oder direkt im kommunalen Tierheim abzugeben.

Um eine Strafbarkeit auszuschließen, sollte auf eine Tötung einer gefangenen Katze im Rahmen des Jagdschutzes künftig auf jeden Fall verzichtet werden.

Das in Kraft getretene NJagdG regelt nun auch den Umgang mit der Wildart Wolf und konkretisiert die Vorgaben des Bundesjagdgesetzes. Die im Entwurf vorgenommenen Änderungen zum Thema Wolf bilden im Wesentlichen den gesetzlichen Rahmen für den kommenden Wolfsmanagementplan, den die Landesregierung zum 01. Juli per Allgemeinverfügung in Kraft treten lassen will.

Die Landesjägerschaft Niedersachsen hat dies zum Anlass genommen, eine modular aufgebaute digitale Schulung zum Thema Wolf zu entwickeln, die an zwei Terminen, vermutlich noch im Juli, durchgeführt und im Nachgang zum Download bereitgestellt wird. Detailinformationen erhalten Sie zeitnah.

Mit freundlichen Grüßen
und Waidmannsheil

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Dammann-Tamke', is centered on a light blue rectangular background.

Dammann-Tamke
Präsident